

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Wirtschaftsausschuss**

16. WP - 67. Sitzung

am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, 10:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Hans-Jörn Arp (CDU)

Vorsitzender

Johannes Callsen (CDU)

Hartmut Hamerich (CDU)

i.V. von Jürgen Feddersen

Karsten Jasper (CDU)

Manfred Ritzek (CDU)

i.V. von Thomas Stritzl

Anette Langner (SPD)

Regina Poersch (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Olaf Schulze (SPD)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anhörung zur Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein</b>	<b>4</b>
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP Drucksache 16/1847	
<b>2. Versorgung mit Postdienstleistungen in Schleswig-Holstein</b>	<b>27</b>
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD Drucksache 16/1848	
<b>3. Bericht des MWV zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens</b>	<b>28</b>
- Erneuerbare-Energien-Gesetz - Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz - Stromleitungsausbaugesetz Umdruck 16/3148	
<b>4. Verschiedenes</b>	<b>32</b>

Der Vorsitzende, Abg. Arp, eröffnet die Sitzung um 10:03 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Anhörung zur Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein**

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/1847

(überwiesen am 29. Februar 2008 zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdrucke 16/2986, 16/2989, 16/3049, 16/3122, 16/3135, 16/3142,  
16/3143, 16/3144, 16/3145

Im ersten Block der Anhörung nehmen Stellung:

- Frank Thiele, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Bundesfinanzdirektion West, Köln
- Landrat Reinhard Sager, Kreis Ostholstein, Kreisverwaltung
- Anja Kühl, Evelyn Dallal, Landkreistag/Städtetag Schleswig-Holstein
- Rainer Bock, IHK Schleswig-Holstein

Herr Thiele trägt die Inhalte des Umdrucks 16/3145 vor.

Über die Inhalte des Umdrucks 16/3135 hinaus stellt Herr Sager zum Schaubild über im Jahr 2007 festgesetzte Bußgelder fest, dass man Geldbußen natürlich nur festsetzen könne, nachdem man vorher Schwarzarbeit verfolgt und bekämpft habe. Die Grafik zeige diesbezüglich ein erhebliches Ungleichgewicht im Land Schleswig-Holstein auf. Daher freue es ihn, mitteilen zu können, dass der Kreis Ostholstein mit weiteren Kreisen, so dem Kreis Segeberg und dem Kreis Rendsburg/Eckernförde, im Gespräch sei, die in der EGS von Ostholstein mitarbeiten oder eigene Strukturen aufbauen wollten. Wie Herr Thiele wolle auch er darauf hinweisen, dass man sich hier im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts bewege; originäre Aufgabe sei es nicht, hohe Geldbußen festzusetzen. Zudem seien festgesetzte Geldbußen nicht automatisch mit Einnahmen gleichzusetzen.

Frau Dallal berichtet, der Kreis Steinburg, genauso wie der überwiegende Teil der restlichen Kreise, unterhalte keine Ermittlungsgruppe im Bereich der Schwarzarbeit. Seit Inkrafttreten des Schwarzarbeitbekämpfungsgesetzes 2004 sei der größte Teil des praktischen Gesetzesvollzuges an die Zollverwaltung übergegangen, die natürlich mit den Kreisen zusammenarbeite und ihr Kenntnisse über mögliche Vergehen bei der Schwarzarbeit melde, sodass Verfahren eingeleitet werden könnten. Es sei aber nicht einfach, festgesetzte Bußgelder auch beizutreiben, und selbst wenn das gelänge: Die Kosten für eine solche Ermittlungsgruppe überstiegen die Einnahmen durch Bußgelder, und angesichts der dramatischen Haushaltslage sei es nicht möglich, zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen. Eine Einleitung von Verfahren erfolge also nur, wenn man von dritter Seite mitgeteilt bekomme, dass irgendwo Schwarzarbeit geleistet werde.

Frau Kühl resümiert Erfahrungen aus dem Kreis Stormarn. Man könne nicht behaupten, dass in den Kreisen nicht über die Bekämpfung von Schwarzarbeit nachgedacht werde. Sie habe vor vier Jahren dem zuständigen Sozialausschuss empfohlen, analog zum Vorgehen in Ostholstein und im Kreis Plön, für diesen Zweck eine Stelle des gehobenen Dienstes zu beschließen. Dies sei einstimmig mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass es nicht wirtschaftlich sei. Zurzeit finde eine Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Form statt, dass der zuständige Mitarbeiter Erkenntnissen, die er von anderen Stellen, vom Zoll, erhalte, nachgehe. Dabei handle es sich aber nur um wenige Fälle.

Sie begrüßt die Ankündigung von Herrn Thiele, dass der Zoll die losen Kontakte verstärken wolle, und meint, die Schwerpunktprüfungen und Koordinationsrunden könne man vonseiten der Kreise zum Anlass nehmen, erneut über das Thema nachzudenken.

Herr Bock stellt an den Anfang seiner Bemerkungen die Feststellung, dass Schwarzarbeit auch eine soziale Komponente habe, die die Politik nicht übersehen könne, dass nämlich Schwarzarbeit für die Eigentumsbildung beziehungsweise Eigentumserhaltung bestimmter Bevölkerungsschichten eine maßgebliche Rolle spiele. Besser sei es, ein dauerhaftes Problembewusstsein zu schaffen und die ökonomischen Gründe für Schwarzarbeit anzugehen, statt sie nur punktuell dann zu thematisieren, wenn entsprechende Zahlen veröffentlicht würden, beziehungsweise ausschließlich repressiv vorzugehen. Die politisch zuständigen Gremien sollten sich zu Leitlinien bekennen, Anreize für Schwarzarbeit zu reduzieren. Beispielsweise könne man bei Diskussionen über Mindestlöhne oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz die Schwarzarbeitthematik nicht ausblenden. Der Zusammenhang zwischen der steuerlichen Belastung von regulärer Arbeit und dem Ausweichen in illegale Arbeit sei zwar bekannt; daraus würden aber nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen, beispielsweise von Steuererhöhungen abzusehen.

Er bestreitet nicht, dass auch repressive Maßnahmen nötig seien, gibt allerdings zu bedenken, ob es generelle, flächendeckende Regelungen sein müssten, die die gesamte Wirtschaft überzögen. Bevorzugt würden generelle repressive Maßnahmen aus dem Grund, dass sie Datenschutzprobleme vermeiden oder nicht als Diskriminierung einzelner Bereiche aufgefasst werden könnten.

Wenn man gesetzliche Regelungen daraufhin überprüfe, ob sie geeignet seien, Menschen in die Schwarzarbeit zu treiben, werde man die Novellierung der Handwerksordnung als sowohl negatives wie auch positives Beispiel anführen können, da aufgrund dieser Neuordnung Schwarzarbeit zum Teil in legale Arbeit habe verwandelt werden können. Es habe damit begonnen, dass moderne Handwerksunternehmen, die angemessen am Markt reagieren wollten, sich nicht an den starren Grenzen des Handwerksrechts hätten orientieren können und in anderen Gewerken gearbeitet hätten. Das sei legalisiert worden. Die eingeführte Unterscheidung zwischen zulassungsfreiem und zulassungspflichtigem Sektor im Handwerk helfe jungen Unternehmen, sich selbstständig zu machen.

In der Vergangenheit habe man Probleme mit bestimmten handwerksrechtlichen Abwehrmaßnahmen gehabt, die nicht darauf abgezielt hätten, den klassischen Schwarzarbeiter als Hinterzieher von Steuern, Sozialabgaben oder wegen Nichteinhaltung gewerberechtlicher Verpflichtungen zu verfolgen, sondern die nur die wettbewerbschützenden Regelungen aufrechterhalten sollten.

Im Hinblick auf immer wieder diskutierte steuerliche Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit - aktuell sei die Abzugsfähigkeit des Lohnanteils bei Handwerkerrechnungen bis zu einer Höhe von 600 € zu nennen - legt er dar, dass deren Effekte ungeklärt seien, dass also dadurch Schwarzarbeit nicht nachprüfbar verringert werde. Die IHK rate von einer weiteren Ausdifferenzierung und Verkomplizierung des Steuerrechts ab.

Abschließend wendet er sich dem Aspekt der öffentlichen Wahrnehmbarkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu, worauf in der Antwort der Landesregierung abgestellt werde. Dies sei im Grundsatz nicht zu kritisieren; es sei aber zu fragen, welche Art von Öffentlichkeit hergestellt werde. Er berichtet von einer Begebenheit aus dem Jahr 2004, als 43 bewaffnete Zollbeamte auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft auf der Baustelle des Neubaus der IHK Kiel erschienen seien, weil sie einen Mitarbeiter eines Subunternehmers aus München hätten befragen wollen.

In Bezug auf das Gewerbezentralregister, das von Herrn Sager auch schon angesprochen sei, gibt Herr Bock zu bedenken, dass das Auskunftsverfahren extrem schwierig zu handhaben sei

und die Zeiten, die man für Auskünfte benötige, nicht immer mit den einzuhaltenden Fristen des Vergaberechts in Einklang zu bringen seien.

Zum Aspekt Vergaberecht führt er abschließend aus, ein Problem sei darin zu sehen, wenn laufende Ermittlungsverfahren vergaberechtliche Auswirkungen hätten; denn das verstoße nach seiner Auffassung gegen die Unschuldsvermutung.

Der Vorsitzende kommt auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Handwerksleistungen zurück und meint, dies könne dazu führen, dass eher Leistungen von Handwerkern nachgefragt würden und nicht auf Schwarzarbeit ausgewichen werde. Auch das Wirtschaftsministerium des Landes bewerte den Einstieg mit dem Betrag von 600 € als positiv. Er könne aber nicht sagen, ob die dadurch hervorgerufenen Effekte messbar seien.

Weiter erwähnt der Vorsitzende, dass auch er zweimal den Einsatz des Zolls auf Baustellen miterlebt habe, und gibt zu bedenken, dass die zum Teil massive Präsenz sich mit Gründen der Prävention erklären lasse. Nur wünsche er sich ein solches Auftreten auch bei anderen Strafverfolgungsmaßnahmen.

Abg. Dr. Garg verweist darauf, dass seine Partei, die FDP, die Ansicht vertrete, dass ein einfacheres Steuersystem und niedrigere Steuersätze auch im Bereich Schwarzarbeit die Probleme milderten. Er sei allerdings der Auffassung, dass das größte Problem nicht in den hohen Steuern, sondern in den zu hohen Sozialabgaben zu sehen sei.

Als Frage an Herrn Bock thematisiert er die Mindestlohndebatte und möchte wissen, ob er, wie das Deutsche Institut für Wirtschaft in Köln, einen ökonomischen Zusammenhang darin sehe, dass ein flächendeckender Mindestlohn etwa in Höhe von 7,50 € pro Stunde bewirke, dass bis zu 1,6 Millionen Jobs in die Schattenwirtschaft beziehungsweise die Schwarzarbeit abwandern würden. Das Gleiche gelte für die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, bei der sich dann auch noch die Frage des erforderlichen Kontrollaufwandes stelle. Wenn man nicht bereit sei, dafür entsprechende Mittel vorzusehen, könne man das Ganze sowieso lassen.

An Herrn Sager gerichtet sagt Abg. Dr. Garg, er finde es vorbildlich, was der Kreis Ostholstein gemeinsam mit Plön und Neumünster in diesem Bereich leiste. Wenig Verständnis könne er für Politiker, auch solche seiner eigenen Partei, aufbringen, die in Kreistagen, wie im Kreistag von Stormarn, Mittel für die Bekämpfung von Schwarzarbeit ablehnten. Vor dem Hintergrund der Beratungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 bittet er Herrn Sager um eine Einschätzung, wie viele Stellen landesweit erforderlich wären, wenn man die Schwarzarbeit

angemessen bekämpfen wollte. Schließlich möchte Abg. Dr. Garg von Herrn Sager wissen, welche zusätzlichen Anreize die Landespolitik setzen könne, sodass Kommunen aus eigenem Interesse heraus ihre Anstrengungen verstärkten. In diesem Zusammenhang sei ihm aufgefallen, dass, wenn Rechtsmittel gegen verhängte Bußgelder eingelegt werde, es dazu führe, dass hinterher diese Bußgelder den Justizkassen und nicht den Kommunen zufließen, was deren Bereitschaft zur Verfolgung von Schwarzarbeit nicht erhöhe.

Abg. Schulze richtet seine Frage an Herrn Bock und will wissen, ob noch weitere Bereiche der Handwerksordnung novelliert werden sollten. Ferner bittet er ihn um seine Einschätzung des Problems der Scheinselbstständigkeit, das eine Folge der Novellierung der Handwerksordnung sei und darin bestehe, dass sich Personen nur zum Schein selbstständig machten, abhängig blieben und zu niedrigen Löhnen arbeiteten und so Handwerksbetrieben Aufträge wegnähmen.

Herrn Thiele stellt Abg. Schulze die Frage, ob eine Veränderung von Bestimmungen den Zollbehörden das Erbringen von Beweisen erleichtern könne, etwa eine Beweislastumkehr, dass der Angetroffene selber beweisen müsse, dass er regulär beschäftigt sei.

Zum Thema flächendeckender Mindestlohn bemerkt Herr Bock, dass er einen solchen, von Abg. Garg angeführten Zusammenhang für plausibel halte, auch wenn er die Zahlen nicht verifizieren könne. Denn Mindestlöhne hätten auch Auswirkungen auf die Preise für eine Arbeitsstunde, und entsprechend erhöhte Preise seien einige Nachfrager nicht bereit zu akzeptieren. Die so entstehende Nachfrage schaffe sich auch ihr Angebot.

Hinsichtlich des Kontrollaufwandes nicht nur bei der Schwarzarbeit, sondern auch hinsichtlich des Tarifreuegesetzes könne er, da die IHKs und die Handwerksammern ja auch öffentliche Auftraggeber seien, feststellen, dass es erhebliche Probleme der Umsetzung gebe. Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage habe ja deutlich gemacht, wie komplex die einschlägigen Regelwerke seien. Das sei ja auch mit ein Grund gewesen, die EGS ins Leben zu rufen, die über das Know-how verfüge, solche Kontrollen durchzuführen. Zu denken, der einzelne Auftraggeber sei in der Lage, diese Vorschriften umzusetzen, sei illusorisch. Mit diesen Zusammenhängen erkläre sich auch, dass der für die Kontrolle notwendige Input das durch Bußgelder erwirtschaftete Ergebnis bei weitem übersteige. Der teilweise erforderliche Kontrollaufwand sei nicht handhabbar, was schon dazu geführt habe, dass einzelne Branchen Mindestlohnregelungen selbst infrage stellten.

Zu der Frage von Abg. Schulze, ob weitere Bereiche der Handwerksordnung novelliert werden sollten, erklärt Herr Bock, man solle abwarten, ob sich die Novellierung bewähre. Es sei



klar, dass sich das Handwerk den Bestimmungen der Europäischen Union nicht entziehen könne und auf Veränderungen der Märkte reagieren müsse. Daher werde es zu weiteren Liberalisierungen kommen.

In Hinsicht auf die Thematik der Scheinselbstständigkeit antwortet Herr Bock, er vermute, dass gewerbliche Kleinexistenzen, die nach der novellierten Handwerksordnung möglich seien, versuchten, zu etablierten Handwerksunternehmen über Preise in Konkurrenz zu treten. Das sei aber kein spezifisches Problem des Handwerks. Je mehr sich der Staat über Programme und Fördermöglichkeiten bemühe, Personen zur Existenzgründung zu verhelfen, desto größer sei der Sockel von Kleinstunternehmen, die keine andere Chance hätten, als sich über Preise am Markt zu behaupten.

Daraufhin präzisiert Abg. Schulze seine Frage. Ihm sei es um Scheinselbstständige gegangen, häufig ausländische Arbeitnehmer, die nicht selbstständig agierten, auch keine Aufträge akquirierten, sondern für Subunternehmer tätig seien.

Herr Bock entgegnet, das sei keine Besonderheit der Novellierung der Handwerksordnung, vielmehr sei es ein generelles Problem. Man würde dies Problem nicht dadurch lösen können, dass man die Novellierung wieder rückgängig mache. Es sei unbestritten, dass dagegen eingeschritten werden müsse.

Bei seiner Antwort kommt Herr Thiele zunächst auf das von unterschiedlicher Seite angesprochene martialische Auftreten des Zolls zu sprechen. Interne Statistiken belegten, dass die Bediensteten der Bundeszollverwaltung bei ihrer Arbeit spezifischen Gefahren ausgesetzt seien. Es sei zu bedenken, dass auf einer Baustelle gefährliche Gegenstände leicht in die Hand des zu Überprüfenden gelangen könnten; daher müsse sich der Zoll, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, das Recht auf Eigensicherung offenhalten. Ferner dürfe nicht vergessen werden, dass Schwarzarbeit beziehungsweise illegale Beschäftigung häufig in Verbindung zu Delikten der Schleusungskriminalität stünden. Man könne teilweise nicht wissen, wer einem auf der Baustelle gegenüberstehe.

Als Nächstes spricht Herr Thiele die Frage an, ob die Regelungen oder das Zugriffsinstrumentarium ausreichend sei, und verweist auf die Bundesratsinitiative Niedersachsens, in der die Befugnisse der Zollverwaltung auch für andere Kontrolleure gefordert würden, vor allem die Möglichkeit des verdachtslosen Betretens. Dies sei ein mächtiges Instrumentarium, weil es mit Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Auftraggebern und Arbeitgebern korrespondiere. Er halte das derzeitige Prüfungs- wie auch das Ermittlungsinstrumentarium für ausreichend.

Bei der Aussage von Herrn Sager hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen wendet Herr Thiele ein, dass die vorgetragene Rechnung nur dann aufgehen könne, wenn tatsächlich alle Mitarbeiter mit dem Anfertigen von Bußgeldbescheiden befasst wären, und dass die Bußgeldrahmen hinsichtlich der handwerks- und gewerberechtlichen Verstöße deutlich anders ausgestaltet seien als zum Beispiel in Bezug auf die illegale Ausländerbeschäftigung oder Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Herr Thiele stellt klar, dass § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, die die Auskunftspflicht für die Vergabestellen regelten, verfassungsgemäß zustande gekommene Gesetzeswerke darstellten, die angewendet werden könnten und müssten und in deren Rahmen selbstverständlich die Unschuldsvermutung berücksichtigt werde.

In Entgegnung auf Herrn Thiele meint Herr Sager, seine Absicht, die er mit den vorgelegten Zahlen verfolgt habe, sei nicht gewesen, etwa zu beweisen, dass in der FKS nicht richtig gearbeitet werde, vielmehr habe er aufzeigen wollen, dass er mit einer besonders kleinen Mannschaft sehr effektiv arbeite.

Auf die Fragen beziehungsweise Anregungen von Abg. Dr. Garg eingehend betont Herr Sager, er halte eine kreisübergreifende Zusammenarbeit für richtig. Zur Personalsituation erklärt er, man habe für 420.000 Einwohner in Ostholstein, Plön und Neumünster 3,0 Planstellen vorgesehen. Bei einer Erweiterung um Bad Segeberg und Rendsburg/Eckernförde und unter Berücksichtigung der dann längeren Fahrtstrecken seien 5,0 Planstellen erforderlich. Es gebe hier keinen gesicherten Mittelwert, er könne sich aber als Idealfall vorstellen, pro 100.000/150.000 Einwohner eine Stelle für solche Aufgaben vorzusehen. Auf jeden Fall richtig sei die Aussage, dass man durch weitere Kooperation Synergieeffekte auslösen könne.

Dann wendet sich Herr Sager den Anreizstrukturen zu und verweist noch einmal auf die von ihm angesprochenen eindeutigen Zuständigkeitsregelungen. Wenn Widerspruch eingelegt werde, verbleibe das Geld nicht bei den Kreisen. Wenn man das wolle, müsse dazu das Ordnungswidrigkeitenrecht geändert werden. Zwar wisse er um die finanzielle Lage des Landes, aber er könne sich als Pilotprojekt vorstellen, dass man dort, wo eine EGS erfolgreich arbeite, versuche, das als Maßnahme der Wirtschaftsförderung mit zu finanzieren. Es würde auch die Motivation aufseiten der Kreise erheblich verbessern.

Schließlich geht Herr Sager auf die Stellungnahme von Herrn Bock ein, der gesagt habe, dass man, bevor die Schwarzarbeit zu bekämpfen sei, sich um die ökonomischen Verhältnisse in Deutschland kümmern müsse. Unstreitig sei natürlich, dass das Lohnabstandsgebot Beach-

tung finden müsse, unstreitig sei die Tatsache, dass Schwarzarbeit viel zu lukrativ sei. Das dürfe aber nicht bedeuten, dass die Umsetzung von vorhandenem Gesetz der Beliebigkeit unterworfen werde. Angesichts von Schwarzarbeitskolonnen, die durch das Land zögen, würde das Handwerk ansonsten ein Tätigwerden anmahnen. Auch zu den von Herrn Bock sogenannten repressiven Maßnahmen gebe es keine Alternative; auch sie seien erforderlich, wenn man die Handwerksbetriebe und die Arbeitnehmer in diesen Betrieben wirksam schützen wolle.

Herr Bock erwidert, er habe sich auch nicht ansatzweise gegen die Bekämpfung von Schwarzarbeit aussprechen wollen; er habe nur auf den seiner Meinung nach ausschließlichen Fokus auf repressive Maßnahmen hinweisen wollen. Gleichberechtigt dazu müsse man sich auch mit den ökonomischen Rahmenbedingungen befassen, die Schwarzarbeit erleichterten. Das sei politisch schwieriger und lasse sich auch nicht so gut verkaufen wie repressive Maßnahmen.

Abg. Schröder beginnt mit der Feststellung, dass man vonseiten der Politik in Schleswig-Holstein Schwarzarbeit bekämpfen wolle, ersehe man daraus, dass es die Große Anfrage gegeben habe, dass es im Landtag behandelt worden sei, dass es im zuständigen Fachausschuss beraten werde und zu der heutigen Anhörung eingeladen worden sei. Zur Fernsehberichterstattung meint er, von den Großeinsätzen des Zoll werde berichtet, aber nicht, wenn vor Ort, etwa im Kreis Ostholstein, kontrolliert werde. Das könne ja auch abschreckend wirken.

Der Bericht über den Kreis Steinburg habe für ihn deutlich gemacht, dass in Schleswig-Holstein, was die Zuständigkeiten angehe, keine einheitliche Linie zu erkennen sei. Dort werde mit der Zuständigkeit des Zolls begründet, von der Einsetzung einer besonderen Ermittlungsgruppe des Kreises abzusehen. Er habe den Eindruck, jeder verlasse sich ein Stück weit auf den anderen. Hierbei sei der Kreis Ostholstein die rühmliche Ausnahme. Er könne von Äußerungen berichten, in denen davon die Rede gewesen sei, gegen Schwarzarbeit brauche man nichts zu tun, dafür sei ja nun der Zoll zuständig. Er könne nachvollziehen, dass die Bereitschaft, gegen Schwarzarbeit vorzugehen, nicht ausgeprägt sei, wenn im Haushalt zunächst einmal Stellen auszuweisen seien. Abg. Schröder fragt Frau Kühl und Herrn Sager, welche Veränderungen in diesem Bereich sie sich wünschen würden. Genannt worden sei ja schon, dass eingetriebene Bußgelder teilweise an die Landeskasse abfließen.

Dann wendet Abg. Schröder sich der Einschätzung von Herrn Bock zu, der gesagt habe, die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen sei eine Subvention und, wenn man das beibehalte oder sogar ausdehne, würde das zu einem riesigen Prüfungsaufwand in der Finanzverwaltung

führen. Aufgrund der Gespräche, die er auch mit Vertretern des Handwerks geführt habe, könne er diese Einschätzung nicht nachvollziehen.

Frau Kühl nennt Gründe, weshalb die Bereitschaft der Kreise und kreisfreien Städte zur Verfolgung von Schwarzarbeit gering sei: Ihre Zuständigkeit sei minimal; die Bußgelder seien niedriger als die, die der Zoll für seine Arbeit mitgeteilt habe; die Erfahrung in Stormarn habe gezeigt, dass der Amtsrichter die Höhe des Bußgeldes reduziere oder das Verfahren überhaupt einstelle, weil ihm die Beweismittel nicht ausreichend erschienen. Sie bittet Herrn Sager oder einen seiner Mitarbeiter, zu kommentieren, ob man ähnliche Erfahrungen gemacht habe.

Herr Wohler von der Kreisverwaltung Ostholstein stellt hinsichtlich der Einspruchsverfahren zunächst einmal fest, dass man sich im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts bewege. Die Bußgeldentscheidungen, die die Kreise trafen, gehörten zu einem Vorverfahren. Diesem Verwaltungsakt müsse sich der Betroffene nicht unterwerfen, und, wenn er Einspruch einlege, sei das Amtsgericht zuständig, wo gegebenenfalls die Sensibilität für das Thema Schwarzarbeit nicht so ausgeprägt sei. In seinem Kreis sei es allerdings gelungen, die Zahl der Einsprüche zu reduzieren, sodass man es im Jahr mit drei oder vier zu tun habe. Wünschenswert sei, wenn es bei den Gerichten, wie in anderen Rechtsbereichen auch, zu einer Spezialisierung käme oder zumindest die Staatsanwaltschaften eingeschaltet würden, wie es wahrscheinlich bei den Strafverfahren des Zolls der Fall sei.

Als Antwort auf die Frage des Abg. Schröder verweist Herr Sager auf das, was er bereits auf eine entsprechende Frage des Abg. Dr. Garg ausgeführt habe. Ergänzend dazu kommt er auf die von Frau Kühl für den Kreis Stormarn vorgetragene Punkte zurück und meint, diese gelten auch für andere kreisfreie Städte und Kreise. Klar sei, dass die Finanzausstattung der Kreise miserabel sei und die Landesregierung mit ihrem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich die Lage nicht erleichtert habe. Überlegenswert sei, dann, wenn sich Kreise bei der Ausführung eines Bundesgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, engagierten, einen finanziellen Anreiz zu schaffen.

Daran anknüpfend weist Herr Thiele darauf hin, dass das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ein Bundesgesetz sei, es aber eine klare Bestimmung über die Zuständigkeit für nach Landesrecht bei handwerks- und gewerberechtlichen Verstößen zuständige Behörden enthalte: Damit seien nicht der Bund oder die Bundeszollverwaltung gemeint.

Abschließend geht er auf die von Frau Kühl aufgeworfenen Fragen ein und erklärt die Bußgeldentscheidungen der Amtsrichter mit deren täglicher Praxis, in der sie es mit Verkehrsverstößen und Bußgeldern in der Höhe von 300 bis 400 € zu tun hätten, zu der jedenfalls nicht

Bußgelder in einer Höhe von 400.000 € gehörten, die darauf abzielen sollten, den wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen.

Herr Bock kommt in der Antwort auf Abg. Schröder auf § 35 a Abs. 2 EstG, die steuerliche Anrechenbarkeit des Lohnanteils von Handwerkerrechnungen, zurück und gibt zu bedenken, dass diese Möglichkeit natürlich auch von denen in Anspruch genommen werde, die überhaupt nicht an Schwarzarbeit dächten. Er habe sich auf Aussagen des Bundesrechnungshofs beziehen wollen, der der Auffassung sei, dass die Zielgerichtetheit solcher Maßnahmen überhaupt nicht evaluiert sei. Bevor weitere Maßnahmen in dieser Richtung ergriffen würden, sollte man überlegen, ob man vorher eine Evaluierung vornehmen könne.

Im zweiten Block der Anhörung nehmen Stellung:

- Georg Schareck, Baugewerbeverband Schleswig-Holstein e.V.
- Hans-Werner Blöcker, Bauindustrieverband Schleswig-Holstein e.V.
- Jan-Nikolas Sontag, Ulrich Mietschke, Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V.

Die Stellungnahmen liegen dem Ausschuss mit den Umdrucken 16/3122 und 16/3143 vor.

Herr Schareck beginnt mit der Feststellung, die Baubranche sei Vorreiter, wenn es darum gehe, Schwarzarbeit zu thematisieren. Die hohen Zusatzbelastungen, die auf jede Lohnstunde zu kalkulieren seien, und die Rahmenbedingungen, etwa die Mehrwertsteuer, schlugen in der Baubranche bis in die Subunternehmerketten durch. Da es sich dabei teilweise um legale Umgehungstatbestände handele, ergäben sich Schwierigkeiten der Abgrenzung, sodass nur wenig belastbares Datenmaterial vorläge. In der Presse und verschiedenen Gutachten werde die Frage gestellt, ob es sich überhaupt lohne, Schwarzarbeit zu bekämpfen, weil sie auf eine Systematik im Bereich von Angebot und Nachfrage verweise: In Zeiten eines wirtschaftlichen Booms lasse man Schwarzarbeit als Kavaliersdelikt mitlaufen; in der letzten Dekade, in der es der Bauwirtschaft schlecht gegangen sei, sei zunehmend gefordert worden, Schwarzarbeit zu verfolgen und gesellschaftlich zu ächten. Zur Schwarzarbeit komme es bei Vorliegen einer kollusiven Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, der Geld sparen wolle, und Auftragnehmer, der gezwungen sei, Aufträge auch in einer Grauzone anzunehmen, wenn er seinen Betrieb ausgelastet halten wolle.

Hinsichtlich einer Bekämpfung der Schwarzarbeit in nennenswertem Umfang ist seiner Ansicht nach sowohl der normative Druck, der sich durch gesetzliche Vorschriften aufbaue, als auch ein gewisser Kontrolldruck nötig, der sicherstelle, dass es nicht bei der Androhung von Strafe bleibe.

In diesem Zusammenhang ist es für Herrn Schareck, der die Zahlen der Zollverwaltung nicht vollständig bestätigen kann und dessen Zahlen für den ländlichen Raum eine durchschnittliche Geldbuße von 90 € und für die Stadt von 343 € ausweisen, unverständlich, warum in Schleswig-Holstein die Bandbreite der möglichen Gewinnabschöpfung von 50.000 bis 500.000 € nicht genutzt werde.

Dann wendet er sich der Umwandlung von Schwarzarbeit in legale Tätigkeiten zu, die von der Politik intendiert werde, auch schon mit dem Argument, belastbare Daten zu erhalten, und meint, Ziel der Novelle der Handwerksordnung sei ja nicht primär die Legalisierung der Schwarzarbeit gewesen, sondern eine Klarstellung gewerklicher Zuständigkeiten und eine Vereinfachung des Marktzuganges. Man könne, wie es die Landesregierung tue, die Altgesellenregelung so interpretieren, dass man den Rückgang der Schwarzarbeit auf diese Bestimmung zurückführe, man könne aber auch, wie er das für das Beispiel des Fliesenlegerhandwerks belegen wolle, die Behauptung aufstellen, dass die vorhandenen 376 Betriebe in die Schwarzarbeit getrieben würden, da sie sich einer Konkurrenz von fast 1.200 bis 1.400 neu zugelassener Betriebe gegenübersehen und auf den dadurch hervorgerufenen Preisverfall reagieren müssten. Da habe der Gesetzgeber selber einen grauen Markt geschaffen.

Neben datenschutzrechtlichen Regelungen und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten erschwere die Abgrenzung von Schwarzarbeit zu Nachbarschaftshilfe und Gefälligkeitsverhältnissen eine wirksame Verfolgung. Hier sei eine Erosion ursprünglich im Recht vorhandener Grenzen zu konstatieren, die sich aus dem schon angesprochenen kollusiven Druck, einerseits Geld sparen zu wollen, andererseits den Auftrag erhalten zu wollen, ergebe. Vor sechs Jahren sei unter maßgeblicher Beteiligung des Baugewerbeverbandes der Versuch unternommen worden, in Anlehnung an Bestimmungen aus Nordrhein-Westfalen - die von Herrn Sager vorgestellten Zahlen hätten ja deutlich gemacht, dass dort die Bekämpfung der Schwarzarbeit deutlich besser organisiert sei als in anderen Bundesländern - die drei Tatbestände besser zu fassen, was auch in der Zuständigkeit des Landes erfolgen könne. Außer einem Gesprächskreis habe sich aber nichts ergeben.

Ferner spricht Herr Schareck die Bauabzugsteuer an, die, weil sie im Steuerrecht verankert sei, ein unmittelbar wirkendes und im Vollzug auch einsetzbares Instrument darstelle. Er habe bis heute keine Antwort darauf erhalten, wieso jeder Betrieb die entsprechende Bescheinigung erhalte und welche die Prüffaktoren seien, und gehe davon aus, dass bei weitem nicht jeder Betrieb diese Bescheinigung ohne Prüfung bekommen dürfe. Dieses Instrumentarium könnte man durch eine stringendere Umsetzung der Bewertungskriterien zielführender gestalten.

Als weitere wirksame Maßnahme nennt er, nach den Bestimmungen der bundesgesetzlichen Vorgabe aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung des im Bau vorhandenen Mindestlohns eine Kontrolle zwingend, und nicht nur fakultativ, dann vorzusehen, wenn der Abstand zwischen dem niedrigsten und dem nächst niedrigen Angebot 15 % betrage.

Abschließend betont er den Wert öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen. Die Politik sollte sich nicht reflexartig nur einmal alle drei Jahre mit diesem Thema befassen, sondern unter Einbeziehung der vorhandenen Bündnisse durch eine Aufklärungskampagne ein deutlich sichtbares Zeichen des Schulterschlusses mit den Betroffenen setzen.

Herr Blöcker gibt seiner Erwartung Ausdruck, dass das Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit von Bauverbänden, der IG BAU, Zoll und Wirtschaftsministerium, das 2005 gegründet worden sei, jetzt eine Wiederbelebung erfahre. Enttäuscht sei er darüber, dass es in der Plenardebatte im Februar 2008 nicht erwähnt worden sei.

Für ihn seien zwei Dinge bei einer effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit wichtig: Es müsse erstens eine zentrale Stelle geben, die man bei Verstößen informieren könne und die die Maßnahmen koordiniere; denn heute werde man bei Anrufen häufig an andere Behörden oder Geschäftsstellen verwiesen. Zweitens müsse eine effektive Kontrollierbarkeit sichergestellt werden. Es seien zahlreiche Möglichkeiten vorstellbar, nicht stringente Kontrollen zu umgehen: Der Mitarbeiter bekomme zwar den Mindestlohn ausgezahlt, auf das Konto habe aber der Arbeitgeber Zugriff; der Mitarbeiter könne zwar nachweisen, dass er den Mindestlohn erhalte; er erhalte ihn aber nur für zwei Stunden, und er arbeite zehn Stunden. In Österreich sei eine sogenannte Bau-Card eingeführt worden, auf der die Daten des Arbeitnehmers gespeichert seien und die wöchentlich aktualisiert werden müsse. Diese könne mit einem Lesegerät sehr einfach vor Ort ausgelesen werden. In Dänemark und Schweden werde ein anderes Modell praktiziert: Dort seien es Gewerkschaften, die das überwachten. Wolle man in Schweden eine Baustelle einrichten, müsse man mit der Gewerkschaft über Lohn und Erschwerniszuschläge verhandeln. Da die Gewerkschaft pro Lohnstunde für die Kontrolle einen Anteil erhalte, sie für ihre Leistung also ein Entgelt bekomme, sei sie an effektiven Kontrollen interessiert und reagiere schnell.

In Deutschland sei der Zoll zuständig, und da in der Regel keine Rückmeldung erfolge, lasse der Elan vonseiten der Firmen oder auch von Einzelpersonen nach, Schwarzarbeit zur Anzeige zu bringen. Über Fälle von Schwarzarbeit sollte zeitnah in der Presse berichtet werden.

Herr Blöcker identifiziert als zugrunde liegendes Problem das Fehlen eines gerechten Steuerkonzepts und die Höhe der Lohnzusatzkosten. Besonders ärgerlich sei darüber hinaus, dass Schwarzarbeitern Versicherungsschutz in der Sozialversicherung gewährt werde, weil sie sich in einem Beschäftigungsverhältnis befänden und daher der gesetzliche Versicherungsschutz gelte.



Es sei jetzt sichergestellt, dass Arbeitnehmer ihren Sozialversicherungsausweis permanent mitführen müssten; das sei auch bußgeldbewehrt.

Alle seien sich einig, dass dringend gehandelt werden müsse, dass die Kontrollierbarkeit gewährleistet werden müsse, dass es möglich sein müsse, schnell zu handeln, und dass schließlich die Erfolgsmeldung zeitnah herausgegeben werden müsse.

Herr Sonntag stellt die wesentlichen Inhalte von Umdruck 16/3143 vor. Hinsichtlich der Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts ergänzt er, zwar könnten sie zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts führen, aber man müsse mit dem nun einmal vorhandenen Steuersystem arbeiten. Würde irgendwann ein einfaches Steuersystem eingeführt, könnten die vorgeschlagenen Sonderregelungen selbstverständlich entfallen.

Er spricht den reduzierten Mehrwertsteuersatz für personalintensive Dienstleistungen an, der im Laufe der Diskussion kritisch gesehen worden sei. Der Wirtschaftsverband Handwerk halte den Feldversuch der Europäischen Union zur Anwendung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes für sinnvoll. Darüber sollte auch in Deutschland nachgedacht werden, doch die Bundesregierung habe bisher noch nicht einmal von der Option Gebrauch gemacht, an dem Versuch teilzunehmen.

Im dritten Block der Anhörung nehmen Stellung:

- Andreas Katschke, Handwerkskammer Schleswig-Holstein
  
- André Grundmann, IG Bauen-Agrar-Umwelt, zugleich für DBG-Bezirk Nord
  
- Prof. Dr. Enno Langfeldt, Fachhochschule Kiel

Herr Katschke stellt an den Anfang seiner Ausführungen den Satz, dass jeder rechts- und gesetzestreu arbeitende Betrieb und die Arbeitnehmer in den Betrieben unter der unlauteren Konkurrenz der Schwarzarbeit zu leiden hätten. Von daher erkläre sich das Interesse der Handwerkskammern an dem Thema. Er bitte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisen, an diejenigen zu denken, die von dieser Problematik besonders betroffen seien, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer.

Er wolle sich auf die handwerks- und gewerberechtliche Schwarzarbeit beschränken, auf die klassischen Fälle der Schwarzarbeit also, die dann vorlägen, wenn nach Feierabend oder an Wochenenden auf Baustellen gearbeitet werde, Haare geschnitten oder Autos von weit entfernt wohnenden „Nachbarn“ repariert würden, und für deren Verfolgung laut Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz die Kreise, kreisfreien Städte und die Städte über 20.000 Einwohner zuständig seien.

Anschließend befasst er sich mit problematischen Aspekten der jetzigen Gesetzeslage. Begriffe wie „Gefälligkeit“ oder „Nachbarschaftshilfe“ seien für eine weite Auslegung offen; die Bestimmung, wonach eine gegen geringes Entgelt erbrachte Tätigkeit zulässig sei, erhöhe die Beweislast und widerspreche dem erklärten Ziel des Gesetzes, der Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit. § 17 der Handwerksordnung bestimme, dass die Handwerkskammer von demjenigen, der eine Eintragung in die Handwerksrolle wünsche, Auskünfte verlangen könne. Sie dürfe aber so erlangte Auskünfte, zum Beispiel die Erklärung „Ich bin Schwarzarbeiter“ nicht an andere, auch nicht zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, weitergeben.

Herr Katschke unterstreicht, dass ausweislich der Gesetzesbestimmungen Kreise, kreisfreie Städte und Städte über 20.000 Einwohner für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig seien, auch wenn mancher Landrat der Auffassung sei, dieser gesamte Bereich werde vom Zoll bearbeitet. Wie die von Herrn Sager präsentierte Grafik deutlich gemacht habe, verfüge nur der Kreis Ostholstein über eine effektiv arbeitende Ermittlungsgruppe, was dazu geführt

habe, dass dieser Kreis im Jahr 2007 104.000 € Geldbußen habe verhängen können. Angesichts der Zahlen müsse man bei vielen Kreisen von einer demonstrativen Nichtverfolgung der Schwarzarbeit sprechen. Wenn in der Antwort auf die Große Anfrage ausgeführt werde, aufgrund der zurückgegangenen Fallzahlen sei in vielen Behörden der Personaleinsatz reduziert worden, so schienen ihm Ursache und Wirkung verwechselt worden zu sein. Aufgrund des nicht vorhandenen Personals und der nicht durchgeführten Kontrolltätigkeit könnten auch keine Fälle aufgedeckt und ermittelt werden.

Hinsichtlich der Kontrollen kann Herr Katschke nur das von Herrn Sager Vorgebrachte uneingeschränkt unterstützen: Man brauche in Schleswig-Holstein effektiv arbeitende Ermittlungsgruppen, Ermittlungsgruppen, die vorzugsweise kreisübergreifend organisiert sein sollten, um das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen und Probleme der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung in den Griff zu bekommen. Ebenfalls vordringlich sei eine Aufklärungskampagne, die eigentlich eine Abschreckungskampagne sein müsse und mit der auf die Wirkungen und Gefahren der Schwarzarbeit aufmerksam gemacht werde; dabei könne man sich der Materialien der Ermittlungsgruppe des Kreises Ostholstein bedienen.

Was die Möglichkeiten des Landes anlange, wolle er nicht so weit wie Herr Sager gehen und anregen, das Land solle den Aufbau von Ermittlungsgruppen finanziell unterstützen. Es könne aber an der Aufklärungskampagne mitwirken; es könne Bundesratsinitiativen zur Überprüfung der unklaren Gesetzesformulierungen und zur Herausnahme von Schwarzarbeitern aus der gesetzlichen Unfallversicherung starten; schließlich könne es auf die Kommunen Einfluss nehmen, kreisübergreifende Ermittlungsgruppen tatsächlich einzurichten. Herr Sonntag habe zu Recht darauf abgehoben, dass die Kreishandwerkerschaften bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit eine wichtige Rolle spielten; allerdings hätten sie momentan noch keine Befugnisse. Gegebenenfalls über eine Bundesratsinitiative könne von Landesseite darauf hingewirkt werden, dass sie, um den Informationsaustausch sicherzustellen, Zusammenarbeitsbehörden würden. Die Handwerkskammer Lübeck unterstütze derzeit die Kreishandwerkerschaften mit 40.000 € jährlich bei der Ermittlung von Schwarzarbeitsdelikten. Je mehr Möglichkeiten die eingesetzten Kontrollpersonen hätten, desto stärker sei ihre Position und desto besser sei dieses Geld angelegt.

Herr Grundmann bemerkt, dass die Vertreter des Baugewerbeverbandes und des Bauindustrieverbandes seine Argumente zu einem großen Teil vorweggenommen hätten; er könne das von ihnen Gesagte vorbehaltlos unterstützen. Besonders habe ihn gefreut, dass Herr Blöcker das Modell aus Schweden und Dänemark genannt habe. Er erklärt, dass die IG BAU bereit sei, diese Aufgabe zu übernehmen.

Dann spricht er das schleswig-holsteinische Tariftreuegesetz und das Vergabegesetz im Zusammenhang mit dem Ruffert-Urteil des EuGH an. Nachdem die Dienstleistungsrichtlinie, die die unternehmerische Freiheit in den Vordergrund gestellt habe, auch durch die Proteste der europäischen Gewerkschaften gescheitert sei, werde nun versucht, durch Richterrecht Fakten zu schaffen. Er würde sich wünschen, dass sich Schleswig Holstein einer Bundesratsinitiative von Rheinland-Pfalz, die auch schon von Bremen unterstützt werde, anschließe, die das Ziel habe, auf die europäische Ebene Einfluss zu nehmen, damit Vergabegesetze mit Tariftreubindung möglich würden. Wenn Europa nur Wirtschaft bedeute, bestehe die Gefahr, dass sich die Bürger abwendeten.

Durch die Novellierung der Handwerksordnung mit dem Wegfall des Meisterzwangs sei in seinen Augen der Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in dem Sinn Vorschub geleistet worden, dass Personen, die zwar gute Facharbeiter seien, aber über nicht ausreichende Kenntnisse in Betriebswirtschaft verfügten, die nicht wüssten, wie man abrechnen und kalkulieren müsse, einen Betrieb hätten gründen können und nun gezwungen seien, ihre Preise immer weiter nach unten anzupassen, um das Überleben des Betriebs zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Mindestlohns gibt er zu bedenken, dass er häufig nur auf dem Papier gezahlt werde beziehungsweise dass er zwar in voller Höhe gezahlt werde, aber nicht für alle geleisteten Stunden. Aus seiner Praxis sei ihm beispielsweise bekannt, dass ein Kranfahrer sechs Arbeitsstunden pro Tag geleistet haben solle, und das, obwohl der Kranfahrer morgens der Erste auf der Baustelle sei, seine Pausen oben im Kran verbringe und abends der letzte sei, der die Baustelle verlasse.

Auch die IG BAU fahre eine Kampagne, mit der sie die Kollegen auffordere, im Interesse der Sicherheit der legalen Arbeitsplätze mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zusammenzuarbeiten. Wenn man allerdings häufiger die Erfahrung machen müsse, dass Rückinformationen ausblieben, setze sich schnell der Eindruck fest, dass ohnehin nichts passiere, und die Motivation, eine Meldung zu erstatten, lasse nach. Die verhängten Sanktionen seien zudem nicht abschreckend genug; diejenigen, die Schwarzarbeit vorsätzlich betrieben, kalkulierten Geldbußen schon von vornherein ein. Geldbußen allein hülften auch nicht weiter, man sollte Straftatbestände schaffen, die mit Freiheitsentzug bewehrt sein müssten.

Schließlich kommt er auf die Zusammenarbeit der vielen in diesem Bereich tätigen Dienststellen und Behörden zu sprechen, die gesetzlichen Krankenversicherungen, die Deutsche Rentenversicherung, die Steuerfahndung, und erklärt, dass die Kooperation effektiver gestaltet werden müsse. Auch Datenschutzbelange dürften dort, wo es um den Schutz des demokratischen Systems gehe, nicht Vorrang vor Kontrolle und Verfolgung genießen. Im Baubereich

gebe es eine gemeinsam von Arbeitgebern und der Gewerkschaft geschaffene Einrichtung, die im Arbeitnehmer-Entsendegesetz verankert sei, die Sozialkassen der Bauwirtschaft, bei der ein Meldezwang bestehe und bei der auch Subunternehmer, die in Deutschland arbeiteten, gemeldet sein müssten. Die Datenlage dieser Sozialkassen sei hervorragend. Er könnte sich vorstellen, dass, wenn die gesetzlichen Krankenversicherungen ihren Beitragseinzug auf die Rentenversicherung übertragen hätten, zwischen den dann nur noch drei Akteuren, der Rentenversicherung, den Sozialkassen und der Finanzkontrolle, eine eng verzahnte Zusammenarbeit stattfinde.

Prof. Dr. Langfeldt trägt vor, dass in der Wissenschaft der Umfang der Schwarzarbeit regelmäßig bei einem Wert von 3 bis 5 % des Bruttoinlandsprodukts angesetzt werde. Die Daten, die diesen Aussagen zugrundelägen, gewinne man aus Befragungen, was einen gewissen Unsicherheitsfaktor der Datenbasis erkläre.

Er erläutert die Grundproblematik, die sich durch Anreize aufgrund der großen Differenz zwischen Produzenten- und Konsumentenlohn ergebe, anhand einer Aufstellung des Maler- und Lackiererhandwerks in Schleswig-Holstein für das Jahr 2006, aus der hervorgehe, dass der Stundenlohn eines Malergesellen, der Produzentenlohn, 13,06 € betragen habe, wohingegen der Stundenverrechnungspreis des Kunden inklusive Mehrwertsteuer bei 50,56 € gelegen habe. Wenn also der Geselle einen Kollegen beauftragen wolle, offiziell für ihn zu arbeiten, müsse er, um sich eine Arbeitsstunde des Kollegen leisten zu können, selber fünf Stunden arbeiten. Bei einem Stundensatz in der Schwarzarbeit zwischen 15 bis 20 € lohne es sich sowohl für den Beschäftigten, statt zusätzlich im Unternehmen zu arbeiten, schwarz zu arbeiten, als auch für den Auftraggeber, der ebenfalls in erheblichem Maße Kosten einsparen könne. Der große Unterschied zwischen Nettolohn und Stundenverrechnungspreis ergebe sich durch Steuern und Abgaben, durch Bürokratiekosten, die trotz der Bemühungen, den Bürokratieaufwand zu reduzieren, tendenziell zunähmen. In diesem Zusammenhang sei die erst jüngst erfolgte Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Antidiskriminierungsgesetz zu nennen. Die durchschnittliche Belastung von Einkommen mit Steuern und Abgaben in Deutschland, die bei ungefähr 50 % liege, werde in Europa nur noch von der in Belgien übertroffen, wo sie circa 54 % betrage; die Grenzbelastung, die man bei Leistung einer zusätzlichen Stunde erfahre, bewege sich sogar im Bereich von 60 %.

Dass das von vielen als unfair angesehen werde, sei unzweifelhaft, und auch das Bundesverfassungsgericht habe in seinem „Halbteilungsgrundsatz“ eine steuerliche Belastung von über 50 % als nicht verfassungsgemäß betrachtet. Von daher dürfe man sich nicht wundern, wenn bei den Arbeitnehmern die Bereitschaft vorhanden sei, solche illegalen Tätigkeiten auszuführen.

Ein weiteres grundlegendes Problem stelle die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme dar. Wenn sich zurzeit bei einem Hinzuverdienst von 125 € eine Grenzbelastung von 85 % ergebe, habe das zur Folge, dass 85 % des Hinzuverdienstes gegengerechnet würden und eine Belastung in dieser Höhe erfolge. Wegen des nicht ausreichend beachteten Lohnabstandsgebots würden sich in Sonderheit Arbeitnehmer mit geringer Qualifikation schlechter stellen, wenn sie Tätigkeiten im offiziellen Sektor aufnehmen würden.

Durch die Novellierung der Handwerksordnung hätten Fortschritte bei der Reduzierung von Schwarzarbeit erzielt werden können; vornehmlich durch die Bestimmung, dass nun nicht mehr die Fähigkeit zur Unternehmensführung nachgewiesen werden müsse - eine Regelung, die es für keinen anderen Bereich der Wirtschaft gegeben habe -, sei es interessierten Personen leichter gemacht worden, sich selbstständig zu machen.

Anschließend spricht er die Regulierung des Arbeitsmarktes an. In Deutschland sei, im Gegensatz zu anderen Ländern Europas, die Freizügigkeit ausländischer Arbeitnehmer eingeschränkt worden, sodass ihre Arbeitsleistung einer mengenmäßigen Begrenzung unterliege oder ihnen vorgeschrieben werde, zu welchem Lohn sie arbeiten könnten. Dabei sei gerade für den Bereich Pflege und Betreuung zu konstatieren, dass ohne die Arbeitskräfte aus Osteuropa, die zum Teil in der Schattenwirtschaft tätig seien, der Pflegenotstand ausbrechen würde.

Als eine die Schwarzarbeit tendenziell fördernde Maßnahme bezeichnet Prof. Dr. Langfeldt Regelungen zu Mindestlöhnen und führt aus, dass bei Löhnen von 10 € pro Stunde - für Postdienstleistungen sei ein Mindestlohn von 9,80 €, für das Dachdeckerhandwerk von 10,90 €, für das Bauhauptgewerbe von 10,40 € vereinbart worden - bestimmte Beschäftigungsverhältnisse nicht bestehen bleiben könnten, sodass den freigesetzten Arbeitnehmern keine Wahl bleibe, als ihre Tätigkeit schwarz anzubieten.

Prof. Dr. Langfeldt zitiert Umfragen, aus denen hervorgehe, dass nur 3 % der Befragten bereit seien, ihren Nachbarn wegen Schwarzarbeit anzuzeigen, oder dass nur 27 % die Schwarzarbeit als etwas einstufen, was man auf keinen Fall machen dürfe, und zieht daraus den Schluss, dass von einer großen Duldung der Schwarzarbeit gesprochen werden könne, die als eine Art Kavaliersdelikt angesehen werde. Politiker, die Gesetze für Bürger machen sollten, müssten in ihre Entscheidungen auch die Einstellung der Bürger zu bestimmten Phänomenen einbeziehen.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Schattenwirtschaft führt er aus, es spreche viel dafür, dass sie die Ressourcenallokation verbessere, indem zusätzliche Güter und Dienstleistungen bereitgestellt würden. Aus der Sicht der Nachfrager wie auch aus der der

Arbeitnehmer gebe es einen Nutzen. Zudem würden die negativen Folgen überzeichnet, die Steuerausfälle seien wahrscheinlich weniger gravierend, als sie immer dargestellt würden. Sollte es gelingen, Schwarzarbeit komplett zu unterbinden, würden viele Aktivitäten einfach nicht mehr stattfinden. Nicht vergessen werden dürfe, dass die durch Schwarzarbeit erzielten Einkommen wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückfließen etwa dadurch, dass die Schwarzarbeiter die benötigten Materialien offiziell einkauften. Was ihre distributive Wirkung anlange, könne man die Schwarzarbeit als Steuerhinterziehung des kleinen Mannes bezeichnen, der angesichts der ständigen Diskussionen über Großverdiener, die ihr Einkommen nach Liechtenstein oder woanders hin verlagerten, Schwarzarbeit als sein Recht ansehe, sich einer als übermäßig empfundenen Besteuerung zu entziehen. Darüber hinaus wirke die Schattenwirtschaft bei einer durch die Statistik ausgewiesenen relativen Armut wie ein Ventil, das bewirke, dass niemand auf die Straße gehe und relativ große Ruhe herrsche. Das Phänomen der Schwarzarbeit sage auch etwas über das Verhältnis der Bürger zum Staat aus, und richtig sei es nicht, Menschen in die Illegalität zu treiben, sondern, die Anreize so zu setzen, dass sich wirtschaftliche Betätigung lohne und Ehrlichkeit wieder belohnt werde.

Abg. Garg stimmt der Forderung zu, es müssten Gesetze so ausgestaltet werden, dass sie für die Bürger nachvollziehbar seien und auch befolgt würden. Er fragt nach den zahlenmäßigen Auswirkungen und den ökonomischen Effekten von zwei derzeit in der Diskussion befindlichen Instrumentarien, dem flächendeckenden Mindestlohn in Höhe von 7,50 € und der Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, bei der er Auffassung sei, dass sie zu einem ähnlichen Auftrieb der Schattenwirtschaft führen könnten wie der Mindestlohn.

Prof. Dr. Langfeld stellt zunächst klar, dass er keine eigenen Abschätzungen der zahlenmäßigen Auswirkungen vorgenommen habe. In Deutschland gebe es de facto schon einen Mindestlohn, dessen Höhe man mit 4,50 € ansetzen könne. Diesen Wert erhalte man, wenn man die Hartz-IV-Leistungen auf die durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden umrechne. Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn für Postdienstleistungen verweist er auf die Reaktionen des Unternehmens PIN und stellt fest, dass der Mindestlohn Portoerhöhungen und Gebührenerhöhungen zur Folge habe, was Ausweichreaktionen der Kunden, die beispielsweise auf E-Mails schicken könnten, provoziere. Aus all dem zieht er den Schluss, dass Mindestlöhne unzweifelhaft negative Auswirkungen auf die Beschäftigung hätten, nur über deren Höhe lasse sich trefflich streiten.

Zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz macht er folgende Ausführungen. Im Bereich der industriellen Produktion stünden deutsche Arbeitnehmer am Standort Deutschland jetzt in direktem Wettbewerb mit Arbeitskräften anderer Länder. Es sei für den Bereich der Automobilindustrie trotz Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland in den letzten zehn Jahren eine Erhö-

hung der Beschäftigung um rund 200.000 feststellbar, weil übergeordnete Tätigkeiten wie Forschung und Entwicklung und Management der komplexen internationalen Arbeitsprozesse in Deutschland verblieben seien. Hierzu sei aber eine erhöhte Qualifikation erforderlich. Verloren gegangen seien durch die internationale Arbeitsteilung in Deutschland Arbeitsplätze für gering Qualifizierte. Er führt den letzten Armutsbericht an und meint, für die Verteilungspolitik stelle sich ein anderes Problem als das, welches immer diskutiert werde: die Verfestigung der Ungleichheit bei der Einkommensverteilung. Vor zehn Jahren habe die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person in im untersten Einkommensdezil verbleibe, 42 % betragen, heute seien es 65 %. Hier, so fordert er, müsse mehr für eine Durchlässigkeit getan werden.

Resümierend sagt er zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dass man nicht bereit sei, Arbeitnehmer in der industriellen Produktion zu schützen, diejenigen im Dienstleistungssektor aber schon, stelle für ihn eine gewisse unfaire Behandlung und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar.

Abg. Harms ist der Ansicht, dass man die einfache ökonomische Aussage, dass bei gleicher Leistung jeder das niedrigere Angebot wähle, zur Kritik an Mindestlöhnen gebrauchen könne, wie Prof. Dr. Langfeldt es getan habe, dass man aber genauso gut argumentieren könne, die Tarifpartner im Baugewerbe hätten der Schwarzarbeit den größten Auftrieb verschafft, weil sie Tariflöhne ausgehandelt hätten, die höher als das lägen, was man auf dem schwarzen Markt erzielen könne. Daraus zieht er den Schluss, dass diese Art der Argumentation Quatsch sei. Man habe in Deutschland soziale Standards, über die man sich einig sei und die man verteidigen wolle. Wer das Problem wirklich bekämpfen wolle, müsse dafür sorgen, dass die Kontrollen verbreitert würden.

Auf das dänische Beispiel verweisend, wo Gewerkschaften und Arbeitgeber bei den Kontrollen zusammenarbeiteten, richtet Abg. Harms an Herrn Grundmann und Herrn Katschke die Frage, ob sie sich nicht vorstellen könnten, dass in einer Modellregion Kreishandwerkerschaft und Gewerkschaften bei Kontrollen, ähnlich wie in Dänemark, kooperierten, da man bei beiden eine hohe Motivation in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit unterstellen könne.

Abg. Schulze bezieht sich auf das von Prof. Dr. Langfeldt angeführte Beispiel der PIN-Gruppe und nennt es eine Verkennung von Tatsachen, zu behaupten, der Mindestlohn habe zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten von PIN geführt. Vielmehr sei es so gewesen, dass PIN schon vor Einführung eines Mindestlohns und trotz niedriger Löhne Verluste eingefahren habe. Also könne man umgekehrt argumentieren, dass Mindestlöhne sicher nicht bewirkten, dass Arbeitnehmer ein vernünftiges Einkommen erhielten beziehungsweise Unternehmen



Geld verdienen könnten. Von Herrn Grundmann möchte er wissen, wie er zu der Auffassung stehe, dass Mindestlöhne die Schwarzarbeit förderten.

Abg. Matthiessen ist der Ansicht, dass es in erster Linie die Abgaben seien, die das Entstehen von Arbeitsplätzen behinderten, zumal von den Beschäftigten im Niedriglohnssektor kaum Steuern gezahlt würden, und bittet Prof. Dr. Langfeldt um Stellungnahme, ob er dieser Analyse zustimmen könne. Zur Erläuterung verweist er auf Dänemark beziehungsweise Schweden, wo das, was in Deutschland über Abgaben finanziert werde, über Steuern finanziert werde und es ferner einen Leistungsanreiz dahin gehend gebe, dass die Höhe der Rentenzahlung von dem Nachweis offizieller Arbeitsjahre abhängt. Rot-Grün habe seinerzeit ein entsprechendes Steuermodell ausgearbeitet, das aber im Bundesrat gescheitert sei.

Darauf antwortet Prof. Dr. Langfeldt, es sei zu einfach gedacht, wenn man meine, es liege nur an der Höhe der Beiträge und der Höhe der Abgaben. Es müssten Anreize gesetzt werden, dass Schwarzarbeit zu keinen Ansprüchen an die Sozialkassen führe, reguläre Tätigkeit aber sehr wohl. In diesem Zusammenhang müsse das Äquivalenzprinzip beachtet werden, wonach Leistung und Gegenleistung von den Bürgern als gerecht empfunden werden könnten. Als Beispiel dafür, dass dieses Prinzip verletzt werde, führt er Diskussion um eine Alterssicherung über eine Grundrente an, wo der Bezug zu den geleisteten Arbeitsjahren aufgehoben werde und man sich frage, warum man überhaupt offiziell tätig sein solle, da jedem ein Mindestanspruch gewährt werde. Das Äquivalenzprinzip gelte auch für den Bereich der Steuern, wo es nicht ausreiche, einfach nur auf die Höhe der Steuersätze zu schauen, ohne die Gegenleistung des Staates in den Blick zu nehmen, etwa bei der Bereitstellung einer öffentlichen Infrastruktur. Ansonsten könne man nicht erklären, warum Unternehmen überhaupt noch in Deutschland tätig seien. Wenn der Staat seine Leistungen effizient erbringe, seien die Bürger auch bereit, Gegenleistungen in Form von Steuern und Abgaben zu tragen.

Abg. Matthiessen erläutert, dass die Steuerfinanzierung von Sozialversicherungssystemen zwar volkswirtschaftlich ein Nullsummenspiel sei, es sei aber trotzdem nicht gleich, wie sie finanziert würden; denn die jetzige Art der Finanzierung über Abgaben wirke wie eine Strafsteuer auf Arbeit.

Darauf eingehend meint Prof. Dr. Langfeldt, die Kosten der deutschen Wiedervereinigung seien den Arbeitnehmern aufgebürdet worden. Immer wenn jemand ein Problem habe, werde die Finanzierung der Lösung dieses Problems den sozialen Sicherungssystemen angelastet.

Dann wendet er sich der Frage von Abg. Schulze zur PIN-Gruppe zu und führt aus, es sei nichts Außergewöhnliches, dass ein neu gegründetes Unternehmen zunächst Verlust mache.

In diesem Fall sei aber hinzugekommen, dass das Geschäftsmodell, bei dem von einem Stundenlohn von 7,50 € ausgegangen worden sei, nicht mehr funktioniere, wenn bei PIN die gleichen Arbeitskosten wie bei der Deutschen Post AG anfielen.

Abg. Matthiessen wirft an dieser Stelle ein, dass das Geschäftsmodell von PIN nur in Lohn-drückerei bestanden habe.

Zu der Frage von Abg. Harms nach der Zusammenarbeit bei den Kontrollen merkt Herr Katschke an, diese Zusammenarbeit existiere bereits. Die von ihm erwähnten Kontrollpersonen gingen in die Betriebe und arbeiteten sehr eng auch mit den Beschäftigten der Betriebe zusammen. Herr Blöcker habe ja auch das Bündnis gegen Schwarzarbeit angesprochen, bei dem die IG BAU ein Partner sei. Einschränkend weist er darauf hin, dass weder Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaften noch Mitarbeiter der Gewerkschaft Befugnisse hätten. Zudem hätten sie die Erfahrung gemacht, dass das, was sie gemeldet hätten, von den Behörden nicht weiterverfolgt worden sei; das hänge aber auch davon ab, in welchem Kreis sich die Baustelle befinde. Die Chancen dafür seien in Ostholstein größer als beispielsweise in Pinneberg.

Herrn Grundmann ist es unverständlich, wieso die Meinung vertreten werde, Mindestlöhne förderten die Schwarzarbeit, und er bezieht sich auf das von Prof. Dr. Langfeldt angeführte Beispiel des Malergesellen. Wenn man nun Mindestlöhne abschaffe, den Markt komplett öffne und Dienstleistungsfreiheit ohne Beschränkungen gewähre, habe das zur Folge, dass der Maler nur noch 3,50 € verdiene und der Stundenverrechnungssatz 25 € betrage, das heiße, dass man immer noch die Wahl habe, Malerleistungen offiziell oder schwarz zu 3,50 € die Stunde durchführen zu lassen. Er schließt daraus, dass sich am System nichts geändert habe, und verweist auch auf das Ruffert-Urteil des EuGH, in dem es um einen Bauunternehmer gegangen sei, der zur Abarbeitung von Auftragungsspitzen einen polnischen Subunternehmer herangezogen habe, der seinen Beschäftigten nur 4 bis 5 € pro Stunde gezahlt habe. Davon, so schließt Herr Grundmann, könne kein deutscher Beschäftigter existieren. Mindestlöhne seien Schutzmechanismen für unser System.

Er stimmt Prof. Dr. Langfeldt zu, der gesagt habe, die Kosten der Wiedervereinigung sei allein den Arbeitern, Angestellten und den Arbeitgebern aufgebürdet worden. Die politische Entscheidung, auch Bürgern der ehemaligen DDR, die nie in das System eingezahlt hätten, einen Rentenanspruch einzuräumen, hätte auch politisch, das heißt über Steuern, bezahlt werden müssen.

Zur Steuerfinanzierung der Sozialversicherungen merkt er an, das habe zur Folge, dass Sozialversicherungsbeiträge sinken könnten, Steuern hingegen erhöht werden müssten. Da aber

alle Steuern zahlen, bedeute das, dass sich eine viel größere Gemeinschaft an der Finanzierung von solchen Aufgaben beteilige.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Versorgung mit Postdienstleistungen in Schleswig-Holstein**

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD  
Drucksache 16/1848

(überwiesen am 25. April 2008 zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdruck 16/3134

- Verfahrensfragen -

Zu der durchzuführenden schriftlichen Anhörung unterbreitet Abg. Callsen den Vorschlag, die Aufforderung an die Anzuhörenden zur schriftlichen Stellungnahme gegen Ende des Jahres, im November, zu verschicken, damit sie dann, nach einem Jahr Wegfall des Postmonopols, Bilanz ziehen könnten. Im Dezember oder Anfang des nächsten Jahres könne man diesen Punkt wiederum im Ausschuss behandeln. - Diesem Verfahrensvorschlag schließt sich der Ausschuss einmütig an.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bericht des MWV zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens**

- Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz
- Stromleitungsausbaugesetz

hierzu: Umdruck 16/3148

Herr Schreiber legt eingangs den Zeitplan für die drei Gesetzgebungsvorhaben dar: Ausgangspunkt für die Novellierung des EEG und des KWKG sei ein Beschluss der Bundesregierung vom Dezember 2007 gewesen, mit dem das Verfahren für diese Vorhaben eingeleitet worden sei. Dem Bundesrat seien die entsprechenden Gesetzentwürfe im Januar zugeleitet worden; er habe dazu Stellung bezogen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung seien danach an den Bundestag gegangen, der sich schon in erster Lesung Anfang März mit den Gesetzentwürfen befasst und eine Überweisung an die zuständigen Ausschüsse vorgenommen habe. Die Ausschussberatungen betreffend das EEG hätten am 5. Mai und die über das KWKG am 28. April, zum Teil im Rahmen einer Sachverständigenanhörung, stattgefunden. Das weitere Verfahren liege nun beim Bundestag. Er teilt mit, dass sich die Novellierung des Stromleitungsausbaugesetzes noch nicht im Gesetzgebungsverfahren befinde, da die Bundesregierung im Dezember angekündigt habe, dass sie Ende Mai dazu einen Kabinettsbeschluss fassen wolle. Im Moment liege nur der Rohentwurf eines Referentenentwurfs vor. Es sei aber vorgesehen, dem Bundesrat einen Entwurf im Juni zuzuleiten, mit dem er sich voraussichtlich im Juli befassen werde.

Anschließend geht er auf inhaltliche Einzelheiten der geplanten Gesetzgebung ein. Beim EEG gehe es im Wesentlichen um Vergütungssätze, Degressionsschritte und Förderzeiträume; als übergreifende Gesichtspunkte seien Netzstabilität und Märkte zu nennen. Auch beim KWKG werde eine Neugestaltung von Förderzeiträumen vorgenommen. Im Gesetzentwurf sei der Vorschlag enthalten, die Grenze von 1,5 bis 2 MW für große Anlagen, die nach dem Gesetz Zuschläge erhalten könnten, aufzuheben. Ferner hätten sich sämtliche Neubauten und Modernisierungen an Effizienzkriterien der EU auszurichten, nach denen hocheffiziente Anlagen solche seien, die den Brennstoffeinsatz um mindestens 10 % unterschritten. Von besonderem Interesse für Schleswig-Holstein seien die Bestimmungen für Kleinanlagen, also für solche mit einer Leistung bis 50 KW. Für diese werde der Förderzeitraum, der 2008 habe auslaufen

sollen, bis 2014 verlängert. Neu sei, dass auch Wärmenetze und Fernwärmenetze eine Förderung erhalten sollten. Das jährliche Fördervolumen sei unverändert geblieben; es betrage wie bisher 750 Millionen €; gefördert werden könnten Anlagen, je nach Typ, zwischen sechs und acht Jahren.

Ferner erörtert er den Standpunkt der Landesregierung und spricht deren Marktintegrationsvorschlag an, mit dem die parallele Vermarktung von EEG-Strom sowohl im Vergütungssystem des EEG als auch zeitweise direkt an der Börse oder über Dritte dahin gehend geregelt werden solle, dass ab 2009 eine Vermarktung in Halbjahresschritten erfolgen müsse, der EEG-Anlagenbetreiber sich also gegenüber dem Netzbetreiber erklären müsse, ob er im kommenden halben Jahr seinen Strom vermarkten oder im Vergütungssystem des EEG verbleiben wolle. Das sei aus Gründen der Netzstabilität angezeigt. Diesem Vorschlag aus Schleswig-Holstein habe sich der Bundesrat insgesamt angeschlossen.

Auf eine Zwischenfrage des Abg. Matthiessen erläutert er, dass nach herrschender Meinung die gegenwärtige Gesetzeslage beide Möglichkeiten gestatte.

AL Dr. Sauer stellt den Hintergrund dieser Regelung dar und führt aus, es gebe Zeiten, in denen man für die Kilowattstunde Strom 0 Cent erhalte, es gebe aber auch Zeiten, wo 1,06 € gezahlt würden. Es werde versucht, über Windprognosen, Bedarfsprognosen, das Screenen von Stromleitungen in Erfahrung zu bringen, wann diese Zeiten der maximalen Vergütung wohl seien. Ziel der Gesetzesänderung sei es, solche Windfall-Profits zu unterbinden.

Zusammenfassend führt Herr Schreiber aus, im Bundesratsverfahren hätten mehrheitlich in den Anträgen und Stellungnahmen der Länder die Vergütung von Wasserkraft, Biomasse und Biothermie im Vordergrund gestanden, während im Bundestagsverfahren dem Vernehmen nach der Nachdruck auf der Vergütung von Solarenergie und Windkraft gelegt werde. Hinsichtlich der Kraft-Wärme-Kopplung könne man nach der Gegenäußerung der Bundesregierung festhalten, dass alle Punkte, die der Bundesrat vorgebracht habe, aufgegriffen würden, auch der Punkt, der sich auf eine neue Staffelung bei der Vergütung beziehe und vorsehe, dass es eine neue Grenze für Anlagen zwischen 50 und 250 KW zum Zweck der zielgenauen Förderung solcher Anlagen geben werde. Welches Votum der Bundestag letztendlich abgeben werde, entziehe sich natürlich seiner Kenntnis.

Abg. Callsen spricht in seiner Frage Punkte an, die vor Ort immer vorgebracht würden, einmal den sogenannten NawaRo-Bonus und zum anderen die Vergütung von mehreren zusammenhängend betriebenen Anlagen, hinsichtlich der im Gesetzentwurf eine Bestimmung ent-

halten sei, dass die Regelung auch rückwirkend gelten solle. Dagegen erhöhen Betreiber Einwände; denn sie meinten, dies verletze den Vertrauensschutz.

Abg. Matthiessen will wissen, wann mit einer nochmaligen Befassung des Bundesrates zu rechnen sei; denn das biete ja landesseitig die Möglichkeit, sich zu positionieren. Ferner fragt er, ob die drei Gesetze zustimmungspflichtig seien.

Unter Hinweis auf den Tarif 21/5 in Schleswig, wo von einer Anlage aus auch Ökostrom an Kunden geliefert werde, bittet er um Auskunft, ob dieses Modell nach der Gesetzesnovellierung noch zulässig sein werde.

Dann thematisiert Abg. Matthiessen Überlegungen im Bundesumweltministerium, wonach für Windkraftanlagen die Vergütung erhöht, jedenfalls nicht verringert werden und die Degression in diesem Bereich wegfallen solle und für PV-Anlagen bei gleichbleibender Vergütung eine 9-prozentige Degression geplant sei, und möchte Genaueres darüber erfahren.

Schließlich wendet er sich dem KWK-Gesetz zu und fragt, ob dabei diskutiert werde, eine Vorrangregelung analog zu der beim EEG einzuführen, die bewirke, dass als vorrangig bewerteter Strom die Verkaufsmöglichkeit von anderem Strom, etwa solchem, der in Kohlekraftwerken erzeugt worden sei, einschränke.

Herr Schreiber erläutert zum NawaRo-Bonus, dass vorgesehen sei und der Bundesrat zugestimmt habe, ihn von 6 Cent auf 8 Cent zu erhöhen. Ein weiterer Bonus von 2 Cent könne gewährt werden, wenn der Volumenanteil der Gülle, die in der betreffenden Anlage eingesetzt werde, 30 % betrage.

Zu den von der Landesregierung in das Verfahren eingebrachten Vorschlägen führt er aus, man habe versucht, eine Kopplung zwischen NawaRo-Bonus und KWK-Bonus derart herzustellen, dass der NawaRo-Bonus auf 6 oder 7 Cent abgesenkt und der KWK-Bonus von den derzeit vorgesehenen 3 Cent auf 4 Cent hätte erhöht werden sollen. Damit sei man im Bundesratsplenum aber nicht durchgedrungen.

Anschließend geht er auf den Anlagenbegriff ein und bezieht sich dabei auf § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach in einem räumlichen Zusammenhang stehende und innerhalb von zwölf Monaten errichtete Anlagen als eine Anlage zu bewerten seien. Das wirke sich auch auf die Vergütung aus, da sich die Höhe der Vergütung an der Leistungsgröße orientiere. Die Bundesregierung habe zu der jetzt noch geltenden Rechtslage die Auffassung vertreten, es sei rechtswidrig, Anlagen so zu konzipieren, dass man hohe Vergütungen auch für Kleinanla-

gen bekomme. Demgegenüber habe der Bundesrat aus Gründen des Vertrauensschutzes appelliert, bei Altanlagen einen Übergangszeitraum vorzusehen, in dem deren Betreiber die höhere Vergütung erhalten könnten. In ihrer Gegenäußerung habe die Bundesregierung eine Prüfung dieses Vorschlags zugesagt. Wie darüber letztlich befunden werde, könne er, Herr Schreiber, nicht vorhersagen.

In Bezug auf das Prozedere erläutert Herr Schreiber, dass nach der ersten Befassung des Bundesrates die Regierungsvorlage zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Regierung vom Bundestag behandelt werde. Dort habe die erste Lesung schon stattgefunden; die zweite und dritte Lesung würden vermutlich noch vor der Sommerpause stattfinden, sodass mit dem zweiten Durchgang im Bundesrat eher in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen sei. Zustimmungspflichtig sei weder das EEG noch das KWKG.

Schließlich kommt er auf die Frage des Abg. Matthiessen zum KWKG zu sprechen und führt aus, dies sei das erste Mal, dass EEG- und KWKG-Strom gleichgestellt würden, sodass bei Netzengpässen zunächst der konventionelle Strom gedrosselt würde und danach anteilig jeweils zur Hälfte EEG- beziehungsweise KWKG-Strom.



Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Die vom Verband für Schiffbau und Meerestechnik vorliegende Einladung zum Besuch der SMM 2008 in Hamburg nimmt der Ausschuss für Mittwoch, 24. September 2008 (ab 10 Uhr), an.

Montag, den 22. September 2008, 11 bis 15 Uhr, legt der Ausschuss als Sitzungstermin für eine Zusammenkunft mit den Ausschüssen für Regionalentwicklung und Infrastruktur der Region Süddänemark fest. Die Sitzung wird im Plenarsaal des Landeshauses stattfinden. Über den Kreis der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses hinaus sollen die europapolitischen Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Vertreter der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie der Stadt Flensburg und vom Wirtschaftsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft je eine Vertreterin/ein Vertreter der dortigen Fraktionen eingeladen werden.

Die stellv. Vorsitzende, Abg. Langner, schließt die Sitzung um 13:26 Uhr.

gez. Hans-Jörn Arp  
Vorsitzender

gez. Manfred Neil  
Geschäfts- und Protokollführer